

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 605.

---

Inhalt: Gesetz vom 12. Mai 1900, betreffend die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber.

---

## Gesetz

vom 12. Mai 1900,

**betreffend die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber.**

Wir Heinrich der Viertehle, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuch, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greif, Kranichfeld, Gera, Schleif und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### § 1.

Landwirtschaftliche Arbeiter, welche widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden auf Antrag des Arbeitgebers, nach dessen Wahl, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft oder von dem Gemeindevorstande des Arbeitsortes dem Arbeitgeber zwangsweise zugeführt.

Der Antrag des Arbeitgebers auf Bestrafung oder auf Zuführung des Arbeiters ist nur innerhalb einer Woche nach dem vertragmäßigen Antrittstage beziehungsweise nach dem Verlassen der Arbeit statthaft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die beschlossene zwangsweise Zuführung kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Abgegeben am 16. Mai 1900.